

1860/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn und Genossen vom 23. Jänner 1997, Nr. 1866/J, betreffend Anstieg der Heizkosten, beehre ich mich zu den Fragen 1 bis 3 folgendes mitzuteilen:

Die der Anfrage zugrundeliegende Argumentation ist insofern nicht ganz sachlich, als hier keine zweckgebundenen Einnahmen vorliegen. Diese Einnahmen werden daher nach dem in § 38 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz festgelegten Grundsatz der Gesamtbedeckung behandelt.

Bei dem in der Einleitung zur Anfrage genannten Betrag handelt es sich allerdings um einen Durchschnittsbetrag, der auf den Energieverbrauch aller Haushalte zurückgeht. Dessen sehr vereinfachte Zuordnung ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen auch aus dem Grund problematisch, weil das anders gelagerte Verbrauchsverhalten dieser Personengruppe nicht berücksichtigt wird. Auch ist die Berechnung der Steuermehreinnahmen von 194 Mio. S, wie sie der Einleitung der Anfrage zugrundeliegt, im Bundesministerium für Finanzen nicht nachvollziehbar,

Ich schließe mich grundsätzlich den Überlegungen für eine Verbesserung der Einkommenssituation der Ausgleichszulagenbezieher an, glaube aber, daß dies durch andere Maßnahmen herbeigeführt werden sollte. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß in den letzten Jahren (1990 bis 1996) die Richtsätze für die Bezieher von Ausgleichszulagen überdurchschnittlich angehoben wurden,

Dem Bundesministerium für Finanzen stehen derzeit keine entsprechenden Unterlagen und Daten zur Verfügung, die eine Beantwortung der Frage 3 ermöglichen würden. Ich ersuche hierfür um Verständnis. Es ist aber festzuhalten, daß im industriellen Bereich die Raumwärme eine geringere Rolle als die Prozeßwärme spielt. Für die Gas- und Stromsteuer in diesem Bereich ist eine Deckelung in Abhängigkeit nach der Wertschöpfung vorgesehen.